

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenbastei 5
1010 Wien
Per E-Mail an: Abt.11@bmnt.gv.at

Kontakt
Dr. Christian Peter

DW
210

Unser Zeichen
Pt/cf – 16/2018

Ihr Zeichen
BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018

Datum
01.08.2018

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G-Novelle 2018) Stellung nehmen zu dürfen.

Oesterreichs Energie begrüßt die Intention der Bundesregierung, ausufernden Genehmigungsverfahren mit überlangen Verfahrensdauern durch legislative Maßnahmen entgegenzutreten. Zur Erreichung der europäischen Klima- und Energieziele und zur Umsetzung der österreichischen Klima- und Energiestrategie („Mission2030“) sind massive Investitionen in neue Kraftwerke, Stromnetze und Speicheranlagen notwendig, die rasch umgesetzt werden müssen. Mit den bisherigen Regelungen und tatsächlichen Verfahrensdauern erscheint eine Umsetzung der Klima- und Energiestrategie, die eine Stromerzeugung aus 100% erneuerbaren Energien (national, bilanziell) bis 2030 vorsieht, nicht möglich. Alle Maßnahmen, die zu einer Beschleunigung der Verfahren unter Berücksichtigung der Bürgerbeteiligungsrechte und des Umweltschutzes führen, werden seitens der österreichischen E-Wirtschaft begrüßt und unterstützt.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Befürwortung dieses Gesetzesvorhabens erlauben wir uns, zu diesem Gesetzesentwurf die folgenden Verbesserungsvorschläge mitzuteilen:

Zu § 4 Abs. 2 – Vorverfahren

Von den Prüfgutachtern werden im Vorverfahren vielfach Wünsche geäußert, die einer rechtlichen Grundlage entbehren oder über diese hinausgehen. Es wäre unsachlich, Forderungen, die gesetzlich nicht gedeckt sind, berücksichtigen zu müssen.

Dem § 4 Abs. 2 betreffend das förmliche Vorverfahren iSd § 4 Abs. 1 soll laut Entwurf folgender Satz angefügt werden: "*Die Stellungnahme ist bei der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung zu berücksichtigen.*"

Wir schlagen vor, von dieser Ergänzung Abstand zu nehmen.

Zu § 5 Abs. 2 – Verbesserungsauftrag

Die Bemühung des Gesetzgebers, die Behörden zur rascheren Erteilung eines Verbesserungsauftrags zu bewegen (Einfügung des in § 13 Abs. 3 AVG ohnehin bereits enthaltenen Worts "*unverzüglich*" auch in § 5 Abs. 2 UVP-G; Erklärungen in den Erläuterungen) wird begrüßt.

Weiterführend regen wir an: Eine Beschleunigung wird insbesondere dann erreicht werden, wenn die Behörden personell ausreichend und mit auf Verfahrensmanagement geschulten Personal ausgestattet sind und ausreichend Prüfgutachter zur Verfügung stehen.

Ein verstärktes Monitoring der Dauer und der Inhalte von Verbesserungsaufträgen wird angeraten. Vielfach entsteht der Eindruck, dass der sogenannte Verbesserungsauftrag dazu verwendet wird, um bereits die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen, Methodendiskussionen zu führen oder über gesetzlich Gebotene hinausgehende Fragestellungen der Prüfgutachter zu berücksichtigen. All dies kann nicht Gegenstand eines Verbesserungsauftrags sein.

Zu § 6 Abs. 1 Z 4 lit e – Umweltverträglichkeitserklärung / "Klimawandel"

Mit dem neuen § 6 Abs. 1 Z 4 lit e wird als Teil der UVE "*Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge ... des Klimawandels*" verlangt. Dies ist missverständlich und könnte so gedeutet werden, dass wir künftig den (im Fall von Kraftwerken auf Basis von erneuerbaren Energien: positiven) Beitrag des konkreten Vorhabens auf den Klimawandel darlegen müssten. Dies ist angesichts der Komplexität des Themas und der Unmöglichkeit, einen Kausalzusammenhang zwischen einem konkreten Vorhaben und dem Weltklima herzustellen, schlicht unmöglich. Dies würde im UVP-Genehmigungsverfahren lediglich ohne entsprechende Notwendigkeit endlose wissenschaftliche oder gar weltanschauliche Debatten auslösen.

Die Erläuterungen gehen auf dieses Thema nicht ein, sondern verweisen auf die (zusätzlichen) Vorgaben zur Darstellung der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen, die sich jedoch in § 6 Abs. 1 Z 1 lit f findet. Im Fall eines Wasserkraftwerks ginge es bei § 6 Abs. 1 Z 1 lit f z.B. um ein verändertes Wasserdargebot aufgrund Gletscherschmelze oder um veränderte geologische Grundlagen aufgrund des Rückgangs von Permafrost. Dies wurde in unseren Einreichungen ohnedies bereits in der Vergangenheit geliefert und würde daher kaum zusätzliche Erschwernis bedeuten.

Unklar ist jedoch, was mit dem oben zitierten, neuen § 6 Abs. 1 Z 4 lit e gemeint ist. Unionsrechtlich hat diese Regelung wohl den Hintergrund, dass gemäß Anhang IV Z 5 lit f der Umweltbericht (die UVE) ua zu enthalten hat: "*eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge ... der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel*".

§ 6 Abs. 1 Z 4 lit e handelt wohl vom ersten Teil dieser Richtlinien-Bestimmung, nämlich "der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen)". Dazu sollte im UVP-G zweierlei klargestellt werden:

- (i) Es sind lediglich Art und Ausmaß klimaschädigender **Emissionen**, nicht aber die Wirkungen eines konkreten Projekts auf das Weltklima darzustellen (damit würde schlicht Unmögliches verlangt werden).
- (ii) Es sollte besser als bisher klargestellt werden, dass das Kriterium des Klimawandels kein Genehmigungskriterium ist.

Zu § 6 Abs. 1 Z 5 – Umweltverträglichkeitserklärung / Ausgleichsmaßnahmen (Z 15)

Positiv ist das Bestreben des Gesetzgebers, bei der Beschreibung der "Ausgleichsmaßnahmen" eine Erleichterung dahin zu bewirken, dass (auch wenn der Gesetzgeber das Wort "jedenfalls" verwendet) grundsätzlich nur der Maßnahmenraum und die Entwicklungsziele zu beschreiben sind.

Der Begriff "Ausgleichsmaßnahmen" ist jedoch zu eng. Es sollte schlicht von "derartigen Maßnahmen" gesprochen werden. Denn im Satz davor – und bei UVP-Einreichungen generell – geht es nicht nur um Ausgleichsmaßnahmen, sondern z.B. auch (meist sogar primär) um Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit (sogenannte CEF-Maßnahmen).

Weiterführend wird angeregt: Die Einfügung der Neuregelung in § 6 UVP-G (also die UVE als fachliche Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens) ist deshalb bemerkenswert, weil die Maßnahmen in aller Regel nicht nur von den Fachexperten in der UVE vorgeschlagen werden, sondern meist auch in die Vorhabensbeschreibung – also in das zur Genehmigung beantragte Vorhaben – aufgenommen werden. Die Regelung würde diesfalls in § 5 UVP-G gehören (§ 6 UVP-G regelt ja nur eine – wenn auch wichtige – Beilage der Einreichung, nämlich die UVE). Zumindest sollte in die Erläuterungen ein Hinweis aufgenommen werden, dass nichts Anderes gilt, wenn die Maßnahmen in das Vorhaben aufgenommen werden. Andernfalls ist zu befürchten, dass Behörden an die Maßnahmenbeschreibung als Teil der Vorhabensbeschreibung höhere Anforderungen stellen.

Eine entsprechende Klarstellung auch in § 17 zur UVP-Genehmigung wäre ebenfalls hilfreich, weil sich manche Behörden angesichts der teils restriktiven Rechtsprechung des VwGH nicht "trauen", solche – sinnvollen – funktionsbezogenen Maßnahmen vorzuschreiben.

Zu § 6 Abs. 2 – Umweltverträglichkeitserklärung / Umfang und Qualität der Unterlagen

Dass die UVE von kompetenten Fachleuten erstellt werden muss, wie der Gesetzgeber nun klarstellt, sollte seit jeher selbstverständlich sein. Begrüßt wird das Bemühen des Gesetzgebers, die ausufernden Einreichunterlagen einzudämmen (zuletzt: Unterscheidung in "prioritäre" und "nicht prioritäre" Umweltauswirkungen, nun Einfügung des Begriffs "No Impact Statement").

Positiv zu sehen ist auch die Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass sogenannte "Eingangsdaten" nicht vorzulegen sind. Denn wenn es erforderlich wäre, jedes einzelne Bohrprofil einer geologischen Untersuchung, jede einzelne Lärmmessung und jedes ökologische Beobachtungsblatt – kurzum: alle Eingangsdaten – vorzulegen, würde man jedes Verfahren lahmlegen. Dies nicht nur wegen des nicht mehr bewältigbaren Volumens der Unterlagen, sondern auch deshalb, weil viele dieser Programme und Modelle einem rechtlichen Schutz unterliegen, der es nicht erlauben würde, diese Unterlagen oder Programme/Modelle herauszugeben.

Zu § 9 Abs. 1 – Öffentliche Auflage / Herausgabe Datenträger

Nach dem nunmehrigen Vorschlag soll die UVP-Behörde die gesamten Einreichunterlagen den Standortgemeinden nicht mehr analog (in Papierform), sondern in elektronischer Form übermitteln, was zu begrüßen ist. In diesem Sinne könnte auch die Anpassung von § 9 Abs 2 überlegt werden, welcher bei mehr als 5 Standortgemeinden nach wie vor die Auflage der Unterlage vorsieht.

So sehr der Trend zur Digitalisierung einerseits grundsätzlich zu unterstützen ist, können sich andererseits Praxisprobleme ergeben, von denen einige hier angeführt sind und für deren Lösung eine entsprechende Behördenausstattung notwendig ist, die zeitgleich mit dem Wirksamwerden dieser Gesetzesnovelle bereitgestellt werden muss:

- Kleinere Gemeinden könnten damit überfordert sein, einen Computer nur für derartige Akteneinsichten zur Verfügung zu stellen.
- Auf neueren PCs gibt es keine CD-Laufwerke mehr. Zudem sind USB-Ports vielfach – und zunehmend – aus Datensicherheitsgründen gesperrt.
- Allenfalls tausende USB-Sticks verursachen einen hohen Kostenaufwand. Nach den Praxiserfahrungen wollen die Beteiligten – sobald es die elektronische Möglichkeit gibt – den gesamten Datenstick mit sämtlichen Einreichunterlagen.
- Es ist sicherzustellen, dass Daten nicht – für welche Zwecke immer – verändert in Umlauf gebracht werden.
- Behörden und Gemeinden müssen den Datenschutz sicherstellen. In Einreichunterlagen finden sich zahlreiche personenbezogene Informationen, die der DSGVO unterliegen.
- Sicherheitsrisiken: Bei den Vorhaben der E-Wirtschaft geht es vielfach um kritische Infrastruktur. Es muss sichergestellt werden, dass am Gemeindeamt nicht der Einfachheit halber alles kopiert wird. Damit würde man Österreichs kritische Infrastruktur gleichsam veröffentlichen.

Zu § 9 Abs. 4 – Öffentliche Auflage / Internet

Anders als nach § 9 Abs. 1 werden hier nur klar definierte Unterlagen im Internet veröffentlicht (Genehmigungsantrag, Kurzbeschreibung des Vorhabens und Zusammenfassung der UVE). Dagegen bestehen keine Einwände.

Zu § 9a – Öffentliche Auflage und Edikte in Großverfahren

Inhaltlich ist zwischen der UVP-rechtlich gebotenen öffentlichen Auflage des Vorhabens nach § 9 UVP-G einerseits und dem Großverfahren nach §§ 44a ff AVG zu unterscheiden. Wird ein UVP-Genehmigungsverfahren in Form eines Großverfahrens geführt, sind nach

geltender Rechtslage beide Kundmachungsformen einzuhalten. Dies führt derzeit zu Mehraufwand, weil die Kundmachungsformen des § 9 UVP-G von jenen der §§ 44a ff AVG abweichen.

Der Gesetzgeber will dies dadurch auflösen, dass in UVP-Genehmigungsverfahren die Kundmachungsvorschriften des § 9 UVP-G auch als Kundmachungsvorschriften iSd § 44a ff AVG gelten sollen.

Die Vorschrift ist jedoch unvollständig. Sie müsste dahin ergänzt werden, dass in der Kundmachung nach § 9 Abs. 1 auch gesagt werden muss, ob das Verfahren als Großverfahren durchgeführt wird oder nicht. Denn es werden nicht alle UVP-Genehmigungsverfahren als Großverfahren iSd § 44a ff AVG geführt; dies ist gesetzlich nämlich nur dann möglich, wenn es mehr als 100 Beteiligte gibt (und sich die UVP-Behörde dafür entscheidet, was ebenfalls nicht immer zutrifft). Z.B. bei Wasserkraftvorhaben (aber auch bei Schigebietserweiterungen usw) gibt es nicht selten weniger als 100 Beteiligte. Daraus ergibt sich folgendes Problem: Wie erkennt man an dem Edikt zur öffentlichen Auflage des Vorhabens nach § 9 UVP-G (das ja künftig zugleich das Edikt für den Start des Großverfahrens ist), ob nun ein Großverfahren gestartet wurde oder nicht? Bislang konnte man das

- (i) am Zitat des § 44a AVG und
- (ii) an den weiteren Kundmachungen erkennen.

Beides würde nun wegfallen.

Weiterführend wird angeregt: Im Sinne einer Rechtsbereinigung wäre es vorzuziehen, wenn mit der nächsten AVG-Novelle eine einheitliche Grundlage im AVG geschaffen wird, die dann wieder für alle Verfahren – somit auch für das UVP-Genehmigungsverfahren – einheitlich gilt. Die zunehmend überbordenden, vom AVG abweichenden Sonderregelungen in den einzelnen Materiengesetzen widersprechen dem Geist des einheitlichen Verwaltungsverfahrens (vgl auch Art 11 Abs. 2 B-VG), für das Österreich einst weltweit Vorreiter war.

Zu § 16 Abs. 1 – Mündliche Verhandlung

Hier ist zunächst auf ein legislatives Versehen aufmerksam zu machen: In Satz 3 wird noch auf eine Kundmachung des Antrags nach § 44a AVG verwiesen, die es laut Entwurf der Novelle nicht mehr geben soll.

Die Einfügung des letzten Satzes, wonach die mündliche Verhandlung auf die in den Einwendungen genannten Themen eingeschränkt werden kann, ist zu begrüßen.

Darüber hinaus sollte es möglich sein, die mündliche Verhandlung nach Themenbereichen zu gliedern und hinsichtlich eines abgeschlossenen Themenbereichs (somit teilweise) zu schließen. Da die Zulässigkeit eines "teilweisen" Schlusses der mündlichen Verhandlung nicht unstrittig ist, sollte dies gesetzlich klargestellt werden.

Bei mehrtägigen oder mehrwöchigen mündlichen Verhandlungen hat sich die Gliederung nach Themenbereichen bewährt. Es ist nämlich unmöglich, dafür zu sorgen, dass alle maßgeblichen Experten (aufseiten der Behörde, der Projektwerber, aber auch der Projektgegner) – in Summe nicht selten rund 100 Experten – sämtliche Verhandlungstage oder -wochen anwesend sind. Es sollte weiters verhindert werden, dass kurz vor Schluss der

mündlichen Verhandlung bereits abgehandelte Themen wieder neu thematisiert werden. Dabei wäre es mittelfristig anzustreben, derartige Regelungen einheitlich für alle Verfahren im AVG vorzusehen und das UVP-G von Sonderverfahrensvorschriften wiederum zu entlasten.

Vom Schluss der mündlichen Verhandlung ist der Schluss des Ermittlungsverfahrens zu unterscheiden, der jüngst im AVG neu geregelt wurde. Auch beim Ermittlungsverfahren würde sich ein teilweiser Schluss zu bestimmten Sachbereichen (oder zu allen Sachbereichen mit Ausnahme ausdrücklich genannter) anbieten.

Zu § 16 Abs. 3 – Beweisanträge und neues Vorbringen –Schluss des Ermittlungsverfahrens

Die vorgeschlagene Neuregelung, dass Beweisanträge und neues Vorbringen spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind, ist zu begrüßen.

Ausgehend von langen, die gesetzlich vorgesehenen Maximalfristen teils massiv überschreitenden Verfahrensdauern in verwaltungsbehördlichen (bzw. in weiterer Folge verwaltungsgerichtlichen) Genehmigungsverfahren tragen trotz Entscheidungsreife teils repetitive Eingaben von Projektgegnern zusätzlich dazu bei, eine Entscheidungsfindung innerhalb angemessener Zeit zu verunmöglichen.

Das mit der Überarbeitung nun verfolgte Ziel, Verfahrenverschleppungen durch Parteien zu verhindern, trägt diesem in der tatsächlichen Verfahrenspraxis zu erblickenden Vollzugsproblem durch die vorgeschlagene Neufassung des § 16 Abs. 3 UVP-G 2000 insofern Rechnung, als die dort derzeit enthaltene Sonderregelung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens entfällt. Somit würde sich der Schluss des Ermittlungsverfahrens künftig auch in UVP-Behördenverfahren ausschließlich nach der novellierten Fassung des § 39 Abs. 3 AVG bestimmen:

*„(3) Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist, kann die Behörde das Ermittlungsverfahren **durch Verfahrensordnung** für geschlossen erklären. **Die Erklärung hat nach Möglichkeit in der mündlichen Verhandlung, in allen anderen Fällen schriftlich zu ergehen.**“* (Neuerungen in Fettdruck).

Bedingt durch den Verweis in § 17 VwGVG gilt diese Regelung auch für die Verwaltungsgerichte.

Im Ergebnis entfällt im UVP-Verfahren die aktuelle Vierwochenfrist, da das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife sofort nach Zustellung der Erklärung für geschlossen erklärt werden kann (§ 40 Abs. 5 UVP-G 2000). In der Praxis wird bei Entscheidungsreife das Ermittlungsverfahren tunlichst in der mündlichen Verhandlung für geschlossen erklärt werden, andernfalls schriftlich im Nachgang (§ 39 Abs. 3 AVG). Neue Beweisanträge dürfen sowohl im Behördenverfahren als auch beim BVwG jedenfalls nur bis spätestens in der mündlichen Verhandlung gestellt werden (§ 16 Abs. 3 iVm § 40 Abs. 5 UVP-G 2000). In Summe stellt die getroffene Regelung ein geeignetes und sachgerechtes Mittel zur Eindämmung der grassierenden Verfahrenverschleppung im gegenständlichen Zusammenhang dar.

Zu § 16 Abs. 3 – Unterlagen zum Stand der Technik

Der Entwurf des § 16 Abs. 3 enthält auch eine Regelung zum Thema "Stand der Technik":
"Werden zur Beurteilung der Umweltverträglichkeitserklärung Unterlagen zum Stand der Technik herangezogen, sind diese in der jeweils zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung bei der Behörde geltenden Fassung anzuwenden."

Die Zielsetzung des Gesetzgebers ist zu begrüßen: In manchen Fachbereichen ändert sich der Stand der Technik schneller als die Genehmigungsverfahren voranschreiten. Das "Nachziehen" des Standes der Technik in den Einreichunterlagen erfordert regelmäßig erheblichen Aufwand und verzögert die Verfahren. Die Sinnhaftigkeit des "Nachziehens" ist bei Vorhaben, die meist für viele Jahrzehnte gedacht sind, kaum sinnvoll.

Aus Sicht der Projektwerber wäre jedoch eine Vorverlegung dieses „Einfrrierens“ des Standes der Technik optimal, etwa zum Zeitpunkt des Verbesserungsauftrages.

Zu § 19 – Einführung eines Standortanwalts

Die Etablierung eines vom Bund oder von den Ländern einzurichtenden Standortanwalts mit Parteistellung zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des Vorhabens wird von uns positiv betrachtet; einem aus Sicht von Projektwerbern ausgewogeneren und sachgerechten Diskurs kann die Einrichtung des Standortanwalts nur dienlich sein. Das entsprechende Beschwerde- und Revisionsrecht (§ 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12) lässt zudem aus Sicht des Projektwerbers eine aktive Rolle im Verfahren erhoffen. Bedeutsam erscheint es aus unserer Sicht, den Standortanwalt außerdem zwingend in die Einholung der Stellungnahmen zur Feststellung des besonderen öffentlichen Interesses im Zuge des geplanten Standort-Entwicklungsgesetzes einzubeziehen. Für den Projektwerber kann es aus strategischen Gründen jedoch wichtig sein, einen UVP-Bescheid nicht zu bekämpfen, sondern möglichst rasch in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der UVP-Bescheid zwar für den Projektwerber nachteilige Aufgaben oder Änderungen enthält, jedoch das Realisierungsinteresse – und damit das Interesse einer rechtskräftigen Genehmigung – diese Nachteile überwiegt. Wir schlagen deshalb vor, § 19 Abs. 12 zu ergänzen wie folgt:

„(12) „(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und – vorbehaltlich der Zustimmung des Projektwerbers - zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Zu § 19 Abs. 9 – Umweltorganisationen

Dass Umweltorganisationen die Unterlagen zur Überprüfung der Anerkennungskriterien nicht nur auf Verlangen vorlegen müssen, wird begrüßt. Darüber hinaus wird eine Einschränkung der Mitwirkung der Umweltorganisationen auf ihren sachlichen Wirkungsbereich angeregt. Es sollte gewährleistet werden, dass Umweltorganisationen eine Parteistellung im Genehmigungsverfahren und Überprüfungsrechte im Feststellungsverfahren nur im Rahmen ihrer sachlichen Kompetenz (gemäß deren Vereinsstatuten) zukommt. Dies wäre sachgerecht und würde sowohl mit der Aarhus-Konvention als auch mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, da ein Überprüfungsrecht nur der betroffenen Öffentlichkeit einzuräumen ist.

Abgesehen zu diesen Vorschlägen, die unmittelbar auf den Gesetzesentwurf bezogen sind, erlauben wir uns, die folgenden weitere Vorschläge, einzubringen:

Zu § 5 Abs. 1 – Kritische Infrastruktur

Gemäß § 5 Abs. 1 letzter Satz sind "*Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, ... besonders zu kennzeichnen*". Derzeit enthält das Gesetz keine Grundlage dafür, auch sicherheitstechnisch (u.a. aus Gründen der Terrorismusbedrohung) relevante Daten zu kennzeichnen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich zu machen.

Infrastruktureinrichtungen wie Speicherkraftwerke, Hochspannungsleitungen und Umspannwerke haben eine große strategische und sicherheitspolitische Bedeutung. Deren Ausfall kann die nationale Sicherheit gefährden. Es wäre hoch an der Zeit, solche sicherheitsrelevanten Informationen nicht der Allgemeinheit (allenfalls sogar über Internetforen weltweit) zugänglich zu machen. Vgl. dazu auch z.B. das österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP)

<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=58907>.

Es sollten daher entsprechende Ausnahmen von der Veröffentlichung und von der Akteneinsicht normiert werden. Wir sehen uns hinsichtlich der Steuerung der Kraftwerke und der Netze zu Vorkehrungen gegen Cyber- und sonstige Attacken verpflichtet; diese Bemühungen werden jedoch konterkariert, wenn sensible Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Wir schlagen daher vor, § 5 Abs. 1 letzter Satz wie folgt zu ergänzen:

"Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers / der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder sicherheitstechnisch relevante Informationen enthalten, sind besonders zu kennzeichnen."

Zu § 17 Abs. 4 – Genehmigungskriterium

In die UVP-G-Novelle 2018 sollte eine weitere Änderung aufgenommen werden, die uns besonders wichtig erscheint:

Nach der derzeit geltenden Formulierung des § 17 Abs. 4 UVP-G ist durch geeignete Nebenbestimmungen im Bescheid (Vorschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) "zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen."

Diese Bestimmung führt bereits jetzt in der Praxis zu methodisch nicht mess- und überprüfbaren Auflagen, die sogar über eine Kompensation der Umweltauswirkungen hinausgehen können und zu Mehrkosten, nicht lösbarem Sachverständigenstreit, Verzögerungen usw. führen.

Zugleich fehlt im UVP-G eine Regelung, wieviel an Ausgleichsmaßnahmen für eine Genehmigung überhaupt erforderlich ist (Ansätze dazu finden sich für UVE und UVGA, nicht jedoch für die Genehmigung).

Der Hinweis auf die Materiegesetzte würde z.B. nach WRG helfen, weil dort auch bei Inanspruchnahme einer Ausnahme vom Verschlechterungsverbot keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Nach der UVP-Praxis wird demgegenüber zur Gewässerökologie vielfach ein 1:1-Ausgleich verlangt. Dies verursacht erhebliche Probleme,

weil solche Ausgleichsmaßnahmen – wenn man sie wie wir umsetzen möchte – faktisch kaum zu finden sind.

Mit Einfügung des Wortes "nachhaltig" sollte die neuere Praxis abgestellt werden, nun auch schon für vorübergehende Eingriffe in der Bauphase Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben.

Allenfalls könnte man zu Ausgleichsmaßnahmen auch gleich einige weitere Klarstellungen treffen:

- Ausgleichsgemeinden sind keine Standortgemeinden. Das Vorhaben muss daher dort nicht aufgelegt werden, es werden daher auch keine Parteistellungen der Gemeinde begründet. Zudem ist nicht – allenfalls mitten im Verfahren – eine neuerliche öffentliche Auflage erforderlich, weil es wegen einer zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme eine neue Standortgemeinde gibt. (So aber tw. die Praxis; zuletzt 2 Jahre Verzögerung bei einem Wasserkraft-Vorhaben alleine dadurch.)
- Ausgleichsmaßnahmen, die in das Vorhaben aufgenommen werden (müssen), bedürfen nicht ihrerseits einer UVE (so die derzeit in Entstehung befindliche Praxis).
- Es schießen derzeit zahlreiche "Leitfäden" aus dem Boden, die einen 1:1 Ausgleich (tw. auch höher) "fordern". Zugleich enthalten diese Leitfäden zahlreiche "Abwertungsfaktoren" (für zeitliche, funktionale und Entfernungsaspekte), sodass die Maßnahme meist nur einen Bruchteil dessen zählt, was sie tatsächlich bringt (jüngst z.B.: für eine Ausgleichsmaßnahme an einem Gewässer mit Wirkung von 8,2 km sollen nur 0,2 km angerechnet werden). Diese Leitfäden werden als "Stand der Technik" angewendet und "überholen" den Gesetzgeber. Dem sollte gesetzlich ein Riegel vorgeschoben werden.

In § 17 Abs. 4 UVP-G sollte daher der Hinweis auf das "hohe Schutzniveau" gestrichen werden. Stattdessen sollte geregelt werden, dass – soweit die mitanzuwendenden Materienvorschriften nichts anderes vorsehen – Maßnahmen (nur) soweit vorzusehen sind, dass wesentliche und nachhaltige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen oder ersetzt werden.

Zu § 17 Abs. 5 – Genehmigungskriterium

§ 17 Abs. 5 UVP-G erlaubt die Abweisung eines Ansuchens trotz Erfüllung aller Genehmigungsvoraussetzungen dann, wenn eine "Gesamtbewertung" aller Auswirkungen ergibt, dass "unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind" (nach Interessenabwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Interessen der Materiengesetze oder des Unionsrechts).

Angesichts der überaus strengen Genehmigungskriterien, nicht nur des UVP-G sondern auch aller mitanzuwendenden Rechtsvorschriften, erscheint diese Bestimmung anachronistisch. Über jedem Vorhaben, das über viele Jahre und mitunter Jahrzehnte mit enormem Aufwand – im öffentlichen Interesse – betrieben wird, schwebt gleichsam das "Damoklesschwert", dass auch dann, wenn alle Genehmigungskriterien erfüllt sind, dennoch eine negative Entscheidung drohen könnte. Es ist nicht zumutbar, unter solchen Voraussetzungen Investitionsentscheidungen zu treffen, wohlgernekt bei Vorhaben, die von der E-Wirtschaft im öffentlichen Auftrag und im öffentlichen Interesse verfolgt werden.

§ 17 Abs. 5 UVP-G ist unionsrechtlich nicht erforderlich (Gold Plating) und sollte ersatzlos gestrichen werden. Es erscheint sehr dringend, dass diese anachronistische – in hohem Maße unbestimmte und verunsichernde – Bestimmung entfällt.

Zu § 19 Abs. 4 Bürgerinitiativen

Nachdem sich eine Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs. 4 gebildet hat, muss sie sich – selbst wenn sich das UVP-Verfahren über Jahre erstreckt – nie mehr mit ihren Mitgliedern abstimmen und wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. Oftmals unterfertigen Mitglieder auch in Unkenntnis des zu prüfenden Vorhabens und revidieren im weiteren Verfahrensverlauf ihre Meinung nach Kenntnis der Projektdetails sowie der Ausgleichsmaßnahmen. Die bereits geleistete Unterschrift hat aber nach wie vor Bestand und ermöglicht der Bürgerinitiative nach wie vor Eingaben im (vermeintlichen) Interesse der Mitglieder. Bei den Initiatoren der Bürgerinitiativen selbst hat sich außerdem teilweise eine Art „Projekttourismus“ eingestellt, der dazu führt, dass auch Vorhaben in anderen Bundesländern aus Prinzip bekämpft werden, obwohl eine subjektive Betroffenheit nicht gegeben ist.

Wir erlauben uns daher, die Aufnahme einer Regelung anzuregen, die eine entsprechende Legitimation einer Bürgerinitiative gewährleistet. So sollte die Beschwerde einer Bürgerinitiative gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens 50 % der in der Liste eingetragenen Unterstützer der Bürgerinitiative unterschrieben ist. Die Ergänzung einer solchen Bestimmung ist umso mehr sachlich geboten, als durch das EuGH-Judikat EK gegen Deutschland (C 137/14) die Rechte von Einwander-Parteien noch deutlich gestärkt worden sind.

Wasserrechtlicher Widerstreit

Für einige unserer Mitgliedsunternehmen ein ganz besonders wichtiges Anliegen ist aus Sicht der Energiewende und des Klimaschutzes das Folgende:

Im 4. Abschnitt des UVP-G (Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben) sollte ein **neuer § 24m** eingefügt werden. Dieser sollte wie folgt lauten:

"Auf die in den Ziffern 30 und 31 des Anhanges 1 genannten Vorhaben sind §§ 17 und 109 WRG nicht anwendbar."

Die Regelungen über den wasserrechtlichen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG) sind geeignet, den Ausbau von Wasserkraftvorhaben zu behindern (Z 30 und 31 des Anhangs 1).

Großvorhaben der Wasserkraft nach UVP-G haben einen zeitlichen Vorlauf, der es Konkurrenten ermöglicht, kleine widerstreitende wasserrechtliche Projekte einzureichen, bevor der Projektwerber des UVP-Vorhabens die Möglichkeit hat, sein Vorhaben entsprechend den Ergebnissen der UVE zu konkretisieren und einzureichen. Dies führt dazu, dass das UVP-Verfahren nicht fortgeführt wird. Spätestens dann, wenn für das widerstreitende Kleinprojekt eine mündliche Verhandlung stattfindet, tritt zudem eine sogenannte "Sperrwirkung" ein und jede Änderung des UVP-Vorhabens führt automatisch zum Unterliegen im Widerstreit. Dies ist geradezu absurd, denn ein Großvorhaben nach UVP-G ohne Änderung während des Verfahrens ist kaum vorstellbar.

Dem historischen Gesetzgeber zum wasserrechtlichen Widerstreit ging es im Wesentlichen darum, die Zahl an Verfahren zu verringern und Verfahrensaufwand zu vermeiden. Heute haben die Regelungen meist den gegenteiligen Effekt und führen zu einem "bunten Verfahrensreigen", zu sachwidrigen Ergebnissen und zu Rechtsmissbrauch.

Beständen hingegen für die konkurrierend eingereichten Kleinwasserkraftwerke bereits wasserrechtliche Bewilligungen, so könnte das UVP-Vorhaben ohne Probleme weitergeführt werden und wäre nach der mitanzuwendenden Genehmigungsbestimmung des § 16 WRG (im sogenannten "unechten Widerstreit") zu entscheiden, ob die (hier: UVP-) Genehmigung dennoch erteilt werden kann.

Es ist grundsätzlich unverständlich, weshalb bloß beantragten Wasserrechten im Wege der §§ 17 und 109 WRG (genauer gesagt der dazu ergangenen Rechtsprechung, die über den Gesetzeswortlaut hinausgeht) eine stärkere Rechtsstellung zukommen soll als bestehenden Wasserrechten. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben wird dies jedoch vollends unsachlich (und damit verfassungsrechtlich bedenklich): UVP-Vorhaben sind nämlich im Vergleich zu nicht UVP-pflichtigen Vorhaben definitionsgemäß immer im Nachteil. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zum Widerstreit ("Sperrzeitpunkt" sowie Unzulässigkeit von Alternativen und Vorhabensänderungen) können UVP-pflichtige Vorhaben durch tatsächliche oder auch nur vorgeschobene Widerstreitprojekte geradezu willkürlich jahrelang verzögert oder gänzlich verhindert werden. Dies widerspricht den Zielen der Förderung erneuerbarer Energien. Die ursprüngliche Intention des Widerstreitverfahrens in der Monarchie, vermeidbare Verwaltungsverfahren zu vermeiden, hat sich in das Gegenteil verkehrt; die Regelungen verursachen zusätzlichen erheblichen Aufwand. Zudem verzögern sie den im Sinne der Energiewende dringend benötigten Ausbau der Wasserkraft in unsachlicher Weise und aus vielfach fragwürdigen Motiven auf viele Jahre. Das Erheben von Widerspruch lässt sich als einträgliche Erwerbsquelle "nutzen". Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich in Österreich ein "Widerstreit-Tourismus" herausgebildet hat. Diesem Treiben, das dem angestrebten Ziel der Verfahrenseffizienz diametral entgegensteht, muss im Sinne einer ziel- und sachorientierten Vorgangsweise und der Verfahrenseffizienz dringend ein Ende bereitet werden. Daher hat auch bereits seinerzeit die Verwaltungsreformkommission des BMLFUW die Regelungen über den Widerstreit völlig zutreffend infrage gestellt.

Selbstverständlich gelten bei dem hier vorgeschlagenen Entfall der §§ 17 und 109 WRG weiterhin unverändert die Regelungen über den Widerstreit in § 16 WRG auch für UVP-pflichtige Vorhaben. Dies wäre völlig ausreichend und sachgerecht und würde zugleich die Möglichkeit eröffnen, die Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende erreichen zu können.

Zu § 42a – Fortbetriebsrecht

Das Fortbetriebsrecht wird derzeit in § 42a UVP-G 2000 folgendermaßen geregelt:

*„Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses **weiter betrieben werden**. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.“*

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass nach Aufhebung eines BVwG-Erkenntnisses der Betrieb des Vorhabens nicht sofort eingestellt werden muss, sondern bis zu einem Jahr fortgeführt werden kann. Die Intention des Gesetzgebers ist es wohl, dem BVwG zu ermöglichen innerhalb der Jahresfrist ein rechtskonformes Erkenntnis zu fällen und den Fortbetrieb bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses zu sichern. Bei bauintensiven Vorhaben, wie den Übertragungsleitungen der APG ist diese Regelung für den UVP-Konsensinhaber in den zu erwartenden Fällen nicht nutzbar, in denen sich das Vorhaben noch in der Errichtungsphase befindet, da es in der Bauphase jedenfalls noch nicht betrieben werden kann.

Aus Sicht der Betreiber von Hochspannungs-Linienvorhaben wäre es jedoch sachlich angemessen, § 42a UVP-G 2000 insofern zu ändern, als die Wortfolge „weiter betrieben“ durch „weiter errichtet und betrieben“ ergänzt wird. Dem stehen aus unserer Sicht auch keine unionsrechtlichen Bedenken entgegen, nachdem der Weiterbetrieb gegenüber der Fortsetzung der Errichtung den invasiveren Tatbestand darstellt. Dieser Erweiterung auf die Errichtung kommt bei UVP-pflichtigen Vorhaben, die – wie dies bei Hochspannungs-Linienvorhaben immer wieder der Fall ist – eine jahrelange Bauphase beanspruchen, eine hohe Dringlichkeit zu.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen von Oesterreichs Energie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Leonhard Schitter
Präsident



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Über Oesterreichs Energie

Oesterreichs Energie vertritt seit 1953 die gemeinsam erarbeiteten Brancheninteressen der E-Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als erste Anlaufstelle in Energiefragen arbeiten wir eng mit politischen Institutionen, Behörden und Verbänden zusammen und informieren die Öffentlichkeit über Themen der Elektrizitätsbranche. Die rund 140 Mitgliedsunternehmen erzeugen mit knapp 21.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr als 90 Prozent des österreichischen Stroms mit einer Engpassleistung von über 23.000 MW und einer Erzeugung von rund 65 TWh jährlich, davon 75,6 Prozent aus erneuerbaren Quellen.